

**Verordnung
über die Aufnahme in die Maturitätsschulen
im Anschluss an die Sekundarstufe und nach
Abschluss der beruflichen Grundbildung
(Änderung)**

Mittelschulverordnung (Änderung), Inkraftsetzung

**Verschiedene Reglemente
(Änderungen und Aufhebungen), Inkraftsetzung**

**Mittelschulgesetz
(Änderung vom 27. April 2015; Aufnahmeverfahren),
Inkraftsetzung**

(vom 2. Juni 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 wird geändert.

II. Die Änderung vom 27. April 2015 des Mittelschulgesetzes sowie die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung und deren Änderung gemäss Dispositiv I werden auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

III. Die Änderungen vom 3. April 2019 folgender Verordnungen und Reglemente werden auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt:

1. Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000,
2. Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010,
3. Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe vom 8. Februar 2012.

IV. Die Aufhebungen vom 3. April 2019 folgender Reglemente werden auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt:

1. Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010,
2. Reglement für die Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitätsgang an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008,
3. Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010,
4. Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010,
5. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010,
6. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010,
7. Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010.

V. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II–IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

**Verordnung
über die Aufnahme in die Maturitätsschulen
im Anschluss an die Sekundarstufe und nach
Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM)**

(Änderung vom 2. Juni 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 wird wie folgt geändert:

§ 67. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die zentrale Aufnahmeprüfung absolvieren, gilt das bisherige Recht. ZAP im Schuljahr 2021/2022

Begründung

Der Regierungsrat erliess am 3. April 2019 die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM, vgl. RRB Nr. 311/2019 [ABI 2019-04-12]). Er beschloss ausserdem eine Änderung der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000, Änderungen und Aufhebungen verschiedener Reglemente sowie die Inkraftsetzung der Änderung vom 27. April 2015 des Mittelschulgesetzes und setzte diese zusammen mit der neuen Verordnung vorbehaltlich eines Rechtsmittelverfahrens auf den 1. August 2020 in Kraft.

Am 24. Mai 2019 wurde gegen den Regierungsratsbeschluss Beschwerde erhoben. Das Rechtsmittelverfahren wurde mit Urteil des Bundesgerichts 2C_391/2020 vom 28. Dezember 2020 rechtskräftig abgeschlossen. Über die Inkraftsetzung der erwähnten Erlasse ist daher neu zu entscheiden.

Um die reibungslose Umsetzung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, sind die Änderung vom 27. April 2015 des Mittelschulgesetzes, die neue Verordnung, die Verordnungs- und Reglementsänderungen sowie die Reglementsauhebungen auf den 1. August 2022 in Kraft zu setzen.

Da sich der Inkraftsetzungszeitpunkt der neuen Verordnung aufgrund des Rechtsmittelverfahrens verzögert hat, ist die übergangsrechtliche Bestimmung der VAM (§ 67 VAM) so anzupassen, dass für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die zentrale Aufnahmeprüfung absolvieren, das bisherige Recht gilt. Dies bezieht sich beispielsweise auch auf den prüfungsfreien Übertritt sowie den prüfungsfreien Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit gemäss bisherigem Recht.